

Neue Beteiligungsrechte für Schulpersonalräte

Wer darf in der Schule was entscheiden?



Foto: Bert Butzke

Unstrittig. Bei den „Grundsätzen der Stundenplangestaltung“ haben Schulpersonalräte ein Mitbestimmungsrecht.

Die Arbeit von Schulpersonalräten ist verflücht schwer: Wenig Verlagerung, aber immer mehr Arbeit und Verantwortung. Die Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes im Jahr 2007 mit dem Wegfall der „Allzuständigkeit“ der Gesamtkonferenz und der Einrichtung von Schulvorständen hat außerdem nicht dazu beigetragen, diese Arbeit leichter zu machen, im Gegenteil, es ist nicht nur ein Stück Demokratie in der Schule verloren gegangen, sondern auch in vielen Bereichen Unsicherheit entstanden. Wer darf in der Schule nun eigentlich was entscheiden? Die Kompetenzen von Schulvorstand, Gesamtkonferenz und Schulleiterinnen und Schulleitern sind im konkreten Fall nicht immer eindeutig gegeneinander abzugrenzen. Vor allem: Welche Entscheidungen die Schulleiterin oder der Schulleiter allein treffen darf und in welchen Fällen die Personalvertretungen der Schulen beteiligt werden müssen, ist häufig genug eine Sache der Auslegung. Damit ist weder den Schulleitungen noch den Schulpersonalräten gedient, denn es trägt unnötigen Unfrieden in die Schulen.

Mitbestimmung bei den „Grundsätzen der Stundenplangestaltung“

Stundenplan, Fortbildung, Dienstbesprechungen und vieles mehr regeln den täglichen Ablauf von Lehrkräften, geben zu Fragen Anlass, oft auch zu Unmut. Den GEW-Schulbezirkspersonalräten ist es gelungen, in einer Reihe von Fällen mit dem MK hinsichtlich der Mitbestimmungsrechte Übereinstimmung herzustellen. Den Schulpersonalräten stehen in etlichen Fällen Beteiligungsrechte für Maßnahmen zu, die früher in die Entscheidungsbefugnis der Gesamtkonferenz gefallen sind

und jetzt auf die Schulleiterin oder den Schulleiter übertragen worden sind.

In die Mitbestimmung der Schulpersonalräte gehören unstrittig „Grundsätze der Stundenplangestaltung“ wie z. B. der Unterrichtsbeginn für allein erziehende Mütter, die Anzahl der unterrichtsfreien Tage für Teilzeitschäftige, Einsatzbedingungen zum Wechsel des Standortes bei Schulen mit Außenstellen, Bedingungen zur Verteilung der Aufsichtsbelastung, Regelungen zur Durchführung von Betriebspraktika, Projektwochen, Klassenfahrten und Schulveranstaltungen.

Strittig ist, ob der Schulpersonalrat bei der grundsätzlichen Festlegung von Tag und Zeit regelmäßiger Dienstbesprechungen zu beteiligen ist. Nach Ansicht der GEW ist dies ein weiterer fester Bestandteil des „Dienstplans“, wenn diese Zeiten außerhalb der Unterrichtszeiten liegen, und unterliegt damit der Mitbestimmung.

Strittig: Die Festlegung des Termins von Dienstbesprechungen

In der öffentlichen Ganztagschule können statt Lehrerstunden Haushaltsmittel angefordert werden. Dieser Sachverhalt ist mit dem Begriff „Kapitalisierung von Lehrerstunden“ gemeint. Auch hier ist die Beteiligung des Schulpersonalrats gegeben. Weitere Mitbestimmungsrechte bestehen bei der Festlegung von Grundsätzen schulinterner Fortbildungsveranstaltungen. Sie bezieht sich beispielhaft auf die zeitliche Dauer, die Festlegung der zeitlichen Lage (nur nachmittags), die Frage der Kostenbeteiligung (Nutzung des Budgets), Regelungen der Kinderbetreuung und Grundsätze im Sinne eines Fortbildungskonzeptes, das die Schulen auch im Rahmen der Schulinspektion vorweisen müssen.

Nach Auffassung der GEW-Personalräte unterliegen auch Entscheidungen des Schulvorstands über Grundsätze für die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitbestimmung durch die Schulpersonalräte.

Die Mitbestimmung über Regelungen zur Durchführung von Unterrichtsbesuchen dürfte laut Bundesverwaltungsgerichtsentcheidung, die dieses Recht bereits 1991 bejaht hat (BVerwG 11.12.1991 – 6 P 20.89), ebenfalls mitbestimmungspflichtig sein.

Mitbestimmung auch bei Regelungen für Unterrichtsbesuche

Immer häufiger wird die Nutzung der schulischen Fotokopiergeräte dadurch geregelt, dass an die Lehrkräfte Codenummern ausgegeben werden. Eine Nutzung der Geräte ist dann nur über die Eingabe der persönlich zugeordneten Codenummer möglich. Diese Zuweisung einer Codenummer zur Nutzung des Schulkopierers ist ebenso mitbestimmungspflichtig wie die Einführung codierter Schulschlüssel.

Sollte sich zukünftig abzeichnen, dass rechtliche Klärungen an den Schulen notwendig sind, sind die Kosten für Gerichtsverfahren oder rechtliche Beratungen der Schulpersonalräte durch das Schulbudget zu tragen. Vor einer Beauftragung eines Rechtsanwaltes sollte eine verbindliche Absprache zur Entscheidungsfindung mit der Schulleitung getroffen werden. Außerdem sollte sich der Schulpersonalrat vorher mit dem zuständigen Schulbezirkspersonalrat in Verbindung zu setzen.

THOMAS GLAUCHE

EW NIEDERSACHSEN

Herausgeber:

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Niedersachsen, Berliner Allee 16, 30175 Hannover, Telefon (05 11) 3 38 04-0, Fax (05 11) 3 38 04-46, eMail@GEW-Nds.de

Vorsitzender: Eberhard Brandt, Hannover

Verantwortl. Redakteur: Joachim Tiemer

Redaktion: Sabine Kiel, Andreas Klepp, Richard Lauenstein, Cordula Mielke, Hans Lehnert, Brunhild Ostermann, Horst Vogel

Postanschrift der Redaktion:

Berliner Allee 16, 30175 Hannover, Fax (05 11) 3 38 04-21

E-Mail: J.Tiemer@GEW-Nds.de

Erziehung und Wissenschaft Niedersachsen (EuW) erscheint 10x jährlich (Doppelausgabe im Juni und September). Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Für Nichtmitglieder beträgt der Bezugspreis jährlich 7,20 € zzgl. 11,30 € Zustellgebühr (einschl. MwSt.).

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonats. Später eingehende Manuskripte können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden. Grundsätzlich behält sich die Redaktion bei allen Beiträgen Kürzungen vor. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bilder wird keine Verantwortung übernommen. Die mit dem Namen oder den Initialen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion dar.

Verlag mit Anzeigenabteilung:

STAMM Verlag GmbH, Goldammerweg 16 45134 Essen, Tel. (02 01) 8 43 00-0

Fax (02 01) 47 25 90

E-Mail: anzeigen@stamm.de

Internet: www.stamm.de

Verantw. für Anzeigen:

Mathias Müller

Gültige Preisliste Nr. 29 vom 1. Januar 2007

Anzeigenschluss s. Terminplan

Herstellung: Kornelia Schick, Adlerstraße 8

31228 Peine, Tel. (0 51 71) 2 42 54

Fax (0 51 71) 92 93 97

Druck: Druckhaus A. Schlaeger GmbH

Wolterfer Straße 116, 31224 Peine

Tel. (0 51 71) 4 00 20

Fax (0 51 71) 1 64 24



ISSN
0170-0723